IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/53

Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge
Einsetzung einer Arbeitsgruppe

---

1. Ausgangslage

Gemäss § 54 Abs. 3 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1) tragen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden gemeinsam die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten (Verbundaufgabe).

Der Regierungsrat ist nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen dieser Verbundsaufgabe alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen.

Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat im Sinne einer Übergangsregelung die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten neu festlegen wolle (§ 179 SG).

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen des geltenden EL-Verteilschlüssels sowie diejenigen der Pflegekostenbeiträge untersuchen lassen. Mit Beschluss vom 4. Februar 2014 hat er den Bericht vom 27. September 2013 und die Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Der Bericht zeigt auf, dass der Weg einer vollständigen Aufgabenentflechtung und damit eine Beseitigung der Verbundaufgabe EL näher geklärt werden muss. Entsprechend hat der Regierungsrat gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes das Department des Innern beauftragt, unter Einbezug des VSEG sowie gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe eine Vorlage zur weiteren Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Um die nötige Zeit für die Realisation einer angemessenen Lösung zu erhalten, hat der Kantonsrat erstmals mit Beschluss vom 6. November 2013 (SGB 166/2013) im Sinne einer Übergangslösung festgelegt, dass die Pflegekostenbeiträge und die Beiträge an die Ergänzungsleistungen, abzüglich der Bundesbeiträge und einschliesslich der Verwaltungskosten, für das Jahr 2014 je hälftig durch die Einwohnergemeinden und den Kanton getragen werden. Diese Lösung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. September 2014 für das 2015 (SGB 052/2014) fortgeführt.

Der Massnahmenplan 2014 (SGB 212/2013) hat fortlaufende finanzielle Auswirkung auf einzelne soziale Leistungsfelder. Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 233/2014 vom 4. Februar 2014 diverse Vorkehrungen getroffen und Projekte angestossen, die auf die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe Einfluss haben werden. Entsprechend ist in den kommenden Jahren von einer Dynamik in der sozialen Sicherheit auszugehen. Per Ende 2015 ist bei den meisten Leistungsfeldern erst ein einziger Erfahrungswert vorhanden. Soll eine Aufgabenentflechtung und dabei eine definitiven Zuteilung von Leistungsfeldern erfolgen, sind für eine sorgfältige

Beurteilung genügend Erfahrungswerte jedoch unverzichtbar. So erschien es für die Gesetzgebungsarbeiten nötig, noch mehr Zeit einzuräumen und die Übergangslösung bei der Verteilung der Kosten im Bereich EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden für die Jahre 2016 bis 2018 weiter zu führen. Einer entsprechenden Übergangslösung hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. November 2015 (SGB 0099/2015) zugestimmt.

2. Parlamentarische Aufträge

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2012 die Aufträge „Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich" (KRB A 222/2011) und „Entwicklung Sozialkosten" (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung und Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden. Im Weiteren hat der Kantonsrat am 25. März 2014 (SGB 188/2013) die Planungsbeschlüsse 6 und 8 für erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich zu unterbreiten.

3. Analyse und Arbeitsgruppe

Bereits im September 2012 wurde die Firma Ecoplan, Bern, beauftragt, das vorhandene und relevante Zahlenmaterial aufzuarbeiten. Die Firma Ecoplan hatte sich vorgängig schon mit dem Projekt „Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Solothurn" auseinandergesetzt und verfügte deshalb über entsprechendes Vorwissen.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2013 (2013/162) hat der Regierungsrat die Arbeitsgruppe „Vollzug Sozialgesetz – Entwicklung der Sozialkosten" eingesetzt und dabei eine paritätische Aufteilung der Mitgliedschaften zwischen Einwohnergemeinden und Kanton vorgenommen. Das Fachreferat für die Arbeitsgruppe wurde der Firma Ecoplan übertragen. Die damalige Arbeitsgruppe wurde nach erfolgter Berichterstattung aufgelöst (RRB vom 4. Februar 2014, Nr. 2014/233).

Ecoplan wurde im Herbst 2016 erneut beauftragt, die Entwicklung der Sozialkosten seit der letzten Berichterstattung auszuwerten und darzustellen. Erste Zwischenergebnisse werden zu Beginn des Jahres 2017 vorliegen. Entsprechend können die Arbeiten an einer Vorlage zur Aufgabenverteilung in der sozialen Sicherheit bzw. der Festlegung eines Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie zu den Pflegekostenbeiträgen wieder aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist eine neue Arbeitsgruppe zu bilden.

4. Auftrag

Es sind die Entscheidgrundlagen sowie eine Empfehlung zur weiteren Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO bzw. zur Festlegung des Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie der Pflegekosten zu erarbeiten. Die Empfehlung ist dem Regierungsrat bis Ende 2017 zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Die entsprechende Vorlage ist zu Handen des Kantonsrates in der ersten Jahreshälfte 2018 zu verabschieden.

5. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Projektgruppe ist im Verhältnis zwischen Kanton und Einwohnergemeinden paritätisch zusammenzusetzen. Namentlich sollen vonseiten Kanton das Finanzdepartement (FD), das Volkswirtschaftsdepartment (VWD) und das Departement des Innern (DDI) darin vertreten sein; der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ernennt demgegenüber eine Delegation von

vier Personen. Die Projektgruppe kann je nach Bedarf weitere Personen oder Experten hinzuziehen. Die Firma Ecoplan, Bern, ist bereits beauftragt, das vorhandene und relevante Zahlenmaterial aufzuarbeiten und die Arbeitsgruppe fachlich zu unterstützen.

6. Beschluss

6.1 Als Mitglieder der paritätischen Arbeitsgruppe werden ernannt:

- Herr Kuno Tschumi, Präsident VSEG,
- Herr Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG,
- Herr Stefan Berger, Aeschi, Delegierter VSEG,
- Frau Karin Kälin Neuner-Jehle, Rodersdorf, Delegierte VSEG,
- Herr Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen, FD,
- Herr Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden, VWD,
- Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, DDI (Vorsitz),
- Frau Mirjam Bütler, Leiterin Rechtsdienst, DDI

6.2 Die Projektgruppe kann weitere Personen und Experten hinzuziehen.

6.3 Die Entschädigung der Mitglieder, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (2); HAN, BOR (2017/004)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO
Mitglieder Arbeitsgruppe (7); Versand durch ASO/BOR